



## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 243-2018  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.699

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.11.2018

RRB-Nr.: 336/2019 vom 03. April 2019  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Berner Polizei kennt keine Verhältnismässigkeit und zeigt 147 Demonstrantinnen und Demonstranten an

---

Laut Medienberichten haben an der «Solidaritätsdemo für Afrin» am 7. April 2018 in der Stadt Bern rund 350 Personen teilgenommen. In dieser Zeit griff die türkische Armee zusammen mit einer Gruppe von Syrern das Kurdengebiet Afrin in Syrien an und besetzten es.

Die spontane und von der Polizei geduldete Demonstration wurde am Schluss doch von der Polizei mit einem Grossaufgebot und unter Einsatz von Gummigeschossen und eines Wasserwerfers gestoppt und in der Spitalgasse eingekesselt. 239 Personen (136 Männer, 63 Frauen und 40 Minderjährige) wurden abgeführt und kontrolliert. Nach der Aufnahme der Personalien konnten sie die Polizeiräumlichkeiten wieder verlassen. Der Grund für die vorübergehende Festnahme während der Demonstration war Sachbeschädigung.

Am 13. November gab die Polizei bekannt, dass sie 147 Personen (davon 21 Minderjährige) angezeigt hat, wovon nur 3 Personen wegen Sachbeschädigung verzeigt werden konnten.

Die Massenanzeige wegen Landfriedensbruch ist in den Augen der Interpellantinnen und Interpellanten aber nicht zu rechtfertigen. Es scheint, dass die Polizei in diesem Fall das Prinzip der «Verhältnismässigkeit» ausser Acht lässt oder nicht kennt. Der Landfriedensbruch-Paragraf wird hier dazu verwendet, Personen einzuschüchtern, die ihr Recht auf freie Meinungsäusserung und auf Versammlungsfreiheit wahrgenommen haben und denen offenbar keine Sachbeschädigung nachgewiesen werden konnte: Es bleibt der Eindruck, dass mit dieser Massenanzeige bewusst

versucht wird, Personen davor abzuschrecken, zukünftig diese Grundrechte für sich zu beanspruchen.

Die Aussage der zuständigen Behörden, dass sich die Angezeigten beschweren sollten, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlten, ist mehr als zynisch: Eine Beschwerde ist mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Nicht jede Person kann es sich leisten, gerade wenn es vor allem um einen so heiklen Bereich wie Grundrechte und Meinungsfreiheit geht. Diese Tatsache ist den Behörden auch bekannt. Umso wichtiger ist, dass die Behörden in diesen Fragen sensibel und vorsichtig vorgehen. Leider stellen wir in diesem Fall eine umgekehrte Haltung der Sicherheitsbehörden fest, wenn sie eine «Massenstrafe» im Auge haben. Diese Haltung ist nicht akzeptabel.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat in Bezug auf die Anzeigen gegen 147 Personen, die an einer Demonstration teilgenommen haben, und wie begründet er diese?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die oben erwähnte Demonstration und die Festnahmen von einer externen und unabhängigen Stelle untersuchen zu lassen?
3. In solchen Situationen wäre eine Ombudsstelle eine geeignete Anlaufstelle für Beschwerden von Betroffenen. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Stelle zu bewilligen?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Anzeigen der Polizei gegen 147 Teilnehmende einer Demonstration in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden und offene Fragen aufwerfen, ist eine Erklärung des Regierungsrates dringlich.

## **Antwort des Regierungsrates**

### **Zu Frage 1**

Unter den Demonstrierenden befanden sich zahlreiche vermummte Personen. Diese verursachten erhebliche Sachbeschädigungen. Nachdem die polizeilichen Durchsagen und Abmahnungen nicht beachtet worden sind, wurde die Kundgebung gestoppt und für beendet erklärt. Personen, welche den Weisungen der Polizei nicht Folge leisteten oder sich an Sachbeschädigungen beteiligten, wurden zur Überprüfung ihrer Personalien und zur Klärung, ob sie an einer Straftat beteiligt waren, in Polizeiräumlichkeiten gebracht.

Die nun vorliegenden 147 Anzeigen ergaben sich aus den nachfolgenden Ermittlungen, wobei es sich zu einem grossen Teil um Offizialdelikte handelt. Offizialdelikte müssen die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen verfolgen, wenn sie davon Kenntnis erhalten.

Angesichts dieser Ausgangslage kann der Regierungsrat das polizeiliche Handeln nachvollziehen.

### **Zu Frage 2**

Die unbewilligte, aber von Seiten der Stadt Bern geduldete, Demonstration formierte sich am Bahnhof Bern. Gestützt auf die der Polizei vorliegenden Informationen musste von einem Gewaltpotential, insbesondere auch gegen Polizeikräfte, ausgegangen werden. Um die Sicherheit in der Innenstadt zu gewährleisten, setzte die Kantonspolizei Einsatzkräfte ein, welche den Umzug

der Demonstrierenden fortlaufend beobachteten. Bereits zu Beginn des Umzugs waren unter den Demonstrierenden vermummte Personen erkennbar.

Entlang der Route kam es zu zahlreichen Sachbeschädigungen. Die Einsatzkräfte forderten die Demonstrierenden wiederholt dazu auf, Sachbeschädigungen zu unterlassen und die Demonstration friedlich weiterzuführen. Nachdem die Demonstrierenden dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, wurde der Umzug gestoppt und die Teilnehmenden aufgefordert, diesen zu verlassen. Da sich ein Teil der verbleibenden Teilnehmenden gegen die Einsatzkräfte wandte, musste aus Gründen des Selbstschutzes kurzfristig Gummischrot eingesetzt werden. Einsatzkräfte brachten die verbleibenden Teilnehmenden für Personenkontrollen und weitere Abklärungen in die Polizeiräumlichkeiten. Gegen 147 Personen wurde in der Folge Anzeige erstattet (siehe Antwort auf Frage 1).

Die Prinzipien der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit sowie die 3D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) bilden bei jedem Polizeieinsatz die Grundmaxime; so auch beim Polizeieinsatz anlässlich der aufgezeigten Demonstration. Im Vorfeld des Einsatzes führte die Einsatzleitung eine Beurteilung der Lage durch, anhand welcher dann, in Absprache mit den städtischen Behörden, eine deeskalative Vorgehensweise festgelegt wurde. Um die Gefährdung der im Einsatz stehenden Mitarbeitenden der Kantonspolizei sowie weitere Sachbeschädigungen zu verhindern, musste im Verlauf der Demonstration von dieser Strategie abgewichen werden. Dass im Verlauf der Demonstration aufgrund der sich verändernden Lage davon abgewichen werden musste, erachtet der Regierungsrat als verhältnismässig und nachvollziehbar. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung zu einer weiteren Untersuchung des Einsatzes.

### **Zu Frage 3**

Personen, die sich durch Mitarbeitende der Polizei ungerecht behandelt fühlen, haben bereits heute die Möglichkeit, eine informelle Bürgerbeschwerde direkt bei der Kantonspolizei Bern zu deponieren.

Weiter besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde mit formellem Charakter in Form einer aufsichtsrechtlichen Anzeige bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, der Aufsichtsbehörde der Kantonspolizei, einzureichen. Zudem können Verfügungen (z.B. eine Fernhalteverfügung oder ein Rayonverbot) ebenfalls bei der Polizei- und Militärdirektion und anschliessend beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist es weiter möglich, Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei mit einer Beschwerde direkt beim Obergericht des Kantons Bern anzufechten. Dadurch bestehen auch Beschwerdemöglichkeiten im Vorverfahren. Schliesslich kann bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige erstattet werden, wenn der Vorwurf gegenüber der Polizei strafrechtlicher Art ist.

Entgegen der Ansicht der Interpellanten vertritt der Regierungsrat deshalb die Auffassung, dass es für Personen, die sich durch Mitarbeitende der Polizei ungerecht behandelt fühlen, genügend geeignete Anlaufstellen und Möglichkeiten für Beschwerden gibt. Diese Haltung hat der Regierungsrat bereits in der Beantwortung verschiedener politischer Vorstösse dargelegt. Der Grosse Rat hat die Schaffung einer Ombudsstelle bereits vier Mal, in den Jahren 2001, 2006, 2010 und letztmals 2017/2018 im Rahmen der Beratungen des neuen Polizeigesetzes mit der Begründung, dass keine Notwendigkeit dazu besteht, abgelehnt. Diese Ablehnung muss beachtet werden.

Seither blieben die Möglichkeiten, eine Beschwerde einzureichen, bestehen und somit ist auch weiterhin kein zwingendes Bedürfnis vorhanden, welches eine Neuurteilung der Situation nahelegen würde.

Im Gegensatz zu einer Ombudsstelle können die Gerichte und gesetzlichen Aufsichtsbehörden nicht bloss Empfehlungen aussprechen, sondern verbindliche Anordnungen treffen. Das bestehende System ist wirksam und hat sich bewährt.

Verteiler

- Grosser Rat